

## Neue Regelungen ab September 2021 für den Besuch eines vhs-Kurses

Neben den bekannten allgemeinen Hygieneregeln gelten für unsere Kurse seit dem 02.09.2021 weitere Vorschriften.

### **3G-Regel: Geimpft - Genesen - Getestet**

An Kursen der vhs Neuburg können ab sofort nur Personen teilnehmen, die vollständig **geimpft**, von einer Coronaerkrankung **genesen** oder **aktuell getestet** sind.

Die Kursleiter kontrollieren die Teilnehmer vor Kursbeginn entsprechend.

### **Nachweis für die Impfung:**

Es gelten der Impfpass in Kombination mit dem Personalausweis oder digitale Zertifikate (z.B. in der Corona-Warn-App oder CovPass-App). Der Geimpft-Status gilt ab Tag 15 nach der Zweitimpfung.

### **Nachweis für Genesung:**

Allgemein ist ein Genesenzertifikat bis zu 180 Tage/ 6 Monate nach Genesung gültig. Anerkannt ist ein digitaler Nachweis in der Corona-Warn-App oder CovPass-App oder ein PCR-Befund eines Labors, Arztes, Testzentrums, einer Teststelle (mind. 28, max. 180 Tage alt). Auch ein ärztliches Attest, eine Absonderungsbescheinigung oder weitere behördliche Bescheinigungen mit Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum/Meldedatum können vorgelegt werden.

### **Nachweis über aktuellen Test:**

Wer weder genesen noch geimpft ist, muss vor Beginn jedes Kurstermins einen Test von einem Testzentrum, Labor oder Arzt vorlegen. Ein Antigentest darf maximal 24 Stunden alt sein. PCR-Tests dürfen höchstens 48 Stunden alt sein. Anerkannt werden auch schriftliche oder elektronische negative Testergebnisse eines PoC-PCR-Tests. Schüler\*innen sind nach § 3, Abs. 5, Nr. 2 von der 3-G-Pflicht ausgenommen, weil sie regelmäßigen Testungen für den Schulbesuch unterliegen.

## Weiterhin gelten die folgenden Regelungen:

### 1. Allgemeine Verhaltensregeln:

- Regelmäßiges **Händewaschen** mit Seife
- **Abstandhalten** (mindestens 1,50 m)
- Einhaltung der **Husten- und Niesetikette** (Husten und Niesen nur in Armbeuge oder Taschentuch)
- Vermeidung des **Berührens** von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Gebäudes unter Wahrung des **Abstandsgebotes**
- bei **Krankheitsanzeichen**, speziell bei coronaspezifischen Anzeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks- und/oder Geruchssinn, Hals- und /oder Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall etc.) besteht Betretungsverbot

### 2. Regeln im Gebäude und während des Kursbetriebs:

- das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes** (mind. medizinischer Mundschutz, besser: FFP2-Maske, aber keine Alltagsmasken, Klarsicht-Masken oder Visiere) gilt im vhs-Gebäude und geschlossenen Räumen. Die Maskenpflicht entfällt am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit. Kinder bis einschließl. Jahrgangsstufe 4 dürfen statt einer med. Gesichtsmaske auch eine Alltagsmaske aus Stoff tragen.
- Betreten der vhs über den Hintereingang (Hof)/Verlassen der vhs über den Haupteingang Franziskanerstraße (**Einbahnstraßensystem**)
- Nutzen Sie das bereitgestellte **Desinfektionsmittel** beim Betreten und Verlassen des Kursraumes
- die vorgegebene **Sitzordnung** darf nicht verändert werden
- Beachtung der ständigen **Abstandseinhaltung** (v.a. in Sport- und Bewegungskursen)
- **Tische** sind vor Kursbeginn/nach Kursende mit dem bereitstehenden Mittel zu **reinigen/desinfizieren**
- **EDV-Raum: Tastaturen und Tische** vor und nach Nutzung mit bereitgestelltem Desinfektionsmittel besprühen bzw. reinigen
- der **Aufenthalt in den Fluren** vor den Unterrichtsräumen ist untersagt
- nur **eigene Arbeitsmaterialien** verwenden (Lehrbuch, Schreibmaterial, Mal- und Bastelutensilien,...)

- **Bewegungs-/Gesundheitskurse:**
  - **Maskenpflicht** (medizinische Maske) in geschlossenen Räumen, außer bei der Sportausübung selbst
  - **eigene Matten/Therabänder** müssen mitgebracht werden
  - **Kleingeräte** der vhs dürfen nicht genutzt werden
  - Bitte kommen Sie entweder bereits **umgezogen** zu Ihrem vhs-Kurs oder halten Sie beim Umkleiden ausreichend Abstand!
  - Die **Dusche darf nicht genutzt werden!**
- **Musik-/Gesangsunterricht (Vorgaben analog zu Musikschulen):**

Das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes** (mindestens medizinische Gesichtsmaske) ist verpflichtend, sofern die Musikausübung das ermöglicht und sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- **Vorträge, Info-Veranstaltungen etc. auch gebührenfreie Veranstaltungen:**

Die Teilnahme an Vorträgen/Veranstaltungen, auch wenn diese gebührenfrei sind, ist **nur nach Anmeldung möglich** (Nachverfolgungsmöglichkeit bei evtl. Infektion einer oder mehrerer Teilnehmer\*innen)
- **Kochkurse:**
  - verpflichtendes Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes** (mind. medizinischer Mundschutz, besser: FFP2-Maske, aber keine Alltagsmasken, Klarsicht-Masken oder Visiere) außer beim Essen am Tisch
  - beim Essen ist der 1,5 m-Abstand einzuhalten (außer Personen aus dem gleichen Hausstand)
  - die Teilnehmerzahl im Kurs wurde so verringert, dass der Mindestabstand beim Arbeiten eingehalten werden kann
  - Teilnehmer\*innen **bleiben nach Möglichkeit an ihrem Arbeitsplatz**
  - es werden nur die den Teilnehmer\*innen zugeteilten **Arbeitsmaterialien** genutzt. Wenn Gegenstände oder Geräte abwechselnd genutzt werden, werden diese dazwischen **gründlich mit warmem Wasser und Spülmittel gereinigt.**
  - **Geräte und Oberflächen** werden vor und nach der Benutzung mit warmem Wasser und Spülmittel gereinigt. Benutztes **Essgeschirr, Trinkgläser und Besteck** werden in die Spülmaschine gelegt und bei mindestens 60 Grad gespült.

- **Kurse mit Eltern und Babys bzw. Kleinkindern:**

Die 3-G-Pflicht und der Mindestabstand gelten nur für Eltern und sind nicht auf Babys u. Kleinkinder anzuwenden. Die Maskenpflicht gilt für Eltern nur dann, wenn Mindestabstand zu anderen Eltern nicht eingehalten werden kann.

- **einzelner Toilettengang**

- beim **Verlassen des Unterrichtsraumes/Bewegungen im Kursraum** – egal zu welchem Zweck – ist ein Mund-Nasen-Schutz (s.o.) zu tragen

- nach **Kursende** die Unterrichtsräume möglichst geordnet mit gebotennem Mindestabstand und Mundschutz – beginnend mit den Plätzen an den Eingangstüren – verlassen

- den **Anweisungen** des vhs-Personals und der Kursleiter\*innen ist Folge zu leisten

**Hinweise des Robert-Koch-Instituts zu Risikogruppen**

- Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter an. Insbesondere ältere Menschen können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken. Da unspezifische Krankheitssymptome wie Fieber die Antwort des Immunsystems auf eine Infektion sind, können diese im Alter schwächer ausfallen oder fehlen, wodurch Erkrankte dann auch erst später zum Arzt gehen.
- Auch verschiedene Grunderkrankungen wie z.B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen.
- Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt; wenn mehrere Grunderkrankungen vorliegen (Multimorbidität) dürfte das Risiko höher sein als bei nur einer Grunderkrankung.
- Patienten mit unterdrücktem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z.B. Cortison) besteht ein höheres Risiko.

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)